

Satzung des Bundes Deutscher Rechtspfleger Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verband führt den Namen

Bund Deutscher Rechtspfleger Nordrhein-Westfalen e.V.

und hat seinen Sitz in Düsseldorf. Der Verband ist im Vereinsregister eingetragen.

2. Der Zweck des Verbandes ist die Vertretung der beruflichen und sozialen Belange der Rechtspfleger im Lande Nordrhein-Westfalen. Er soll in der Gemeinschaft der deutschen Rechtspfleger mitwirken an der Fortentwicklung des Rechts und der Verbesserung der Rechtspflege, an der Steigerung der Leistungsfähigkeit des Berufsstandes durch fachliche Fortbildung und an der Sicherstellung einer den Anforderungen des Rechtspflegeramtes entsprechenden Vor- und Ausbildung des Nachwuchses.

3. Der Verband ist parteipolitisch neutral.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden:

- a) wer die Rechtspflegerbefähigung besitzt,
- b) wer zum Vorbereitungsdienst für die Rechtspflegerlaufbahn zugelassen ist,
- c) wer sonst vom Vorstand zugelassen wird.

2. Eine bereits bestehende Mitgliedschaft bleibt unberührt.

3. Der Aufnahmeantrag ist in Textform (§ 126b BGB) an den Vorstand zu richten.

4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

5. Wird die Aufnahme abgelehnt, so ist die Anrufung des Landesausschusses möglich. Dieser entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitz

Besondere Verdienste um den Verband und den Berufsstand können durch Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft oder des Ehrenvorsitzes durch den Rechtspflegertag mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gewürdigt werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt,
- b) durch Ausschluss,
- c) durch Tod.

2. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalendervierteljahres mit zweimonatiger Frist durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand zulässig.

3. Das ausgeschiedene Mitglied bleibt bis zur Beendigung der Mitgliedschaft beitragspflichtig.

§ 6 Ausschließung

1. Ausschließungsgründe sind:

- a) Nichtzahlung der Beiträge innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit trotz Mahnung durch eingeschriebenen Brief,
- b) ehrenrühriges Verhalten,
- c) Verstoß gegen die Satzung oder Bestrebungen des Verbandes sowie sonstiges verbandsschädliches Verhalten.

2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied in Textform unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von zwei Monaten die Entscheidung des nächsten Rechtspflegertages beantragen.

§ 7 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

- a) der Rechtspflegertag -§ 8-,
- b) der Landesausschuss - § 10 –,

c) der Vorstand -§ 11-.

§ 8 Nordrhein-Westfälischer Rechtspflegertag

1. Spätestens alle fünf Jahre muss unter der Leitung des Vorsitzenden oder eines der stellvertretenden Vorsitzenden ein Nordrhein-Westfälischer Rechtspflegertag als ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Außerordentliche Rechtspflegertage sind einzuberufen
 - a) auf Beschluss des Landesausschusses oder des Vorstandes,
 - b) auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder, wenn Zweck und Gründe dem Vorstand bei Antragstellung mitgeteilt werden.
3. Die Einberufung erfolgt in Textform durch den Vorstand an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Maßgebend ist die letzte dem Vorstand bekannte Post- oder Email-Anschrift. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens vier Wochen.
4. Anträge zum Rechtspflegertag sind von den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor Beginn des Rechtspflegertages in Textform mit Begründung dem Vorständeinzureichen. Über verspätet eingegangene Anträge kann der Rechtspflegertag nur beschließen, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder damit einverstanden ist.
5. Jedes Mitglied hat eine nicht übertragbare Stimme.

§ 9 Aufgaben des Rechtspflegertages

1. Der Rechtspflegertag bestimmt die Richtlinien der Verbandstätigkeit.
2. Feststehende Tagesordnungspunkte des Rechtspflegertages sind:
 - a) Geschäftsordnung und Wahl der Versammlungsleitung,
 - b) Geschäftsbericht, Kassenbericht und Bericht der Rechnungsprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer und der Ersatzmitglieder,
 - e) Genehmigung des Haushaltsplans,
 - f) Wahl des Vorstandes,
 - g) Bestätigung der Abteilungsvertreter,
 - h) Wahl der Delegierten zum Rechtspflegertag des Bundes Deutscher Rechtspfleger,

i) Bestimmung des Ortes des nächsten Rechtspflegertages.

3. Jeder ordnungsgemäß einberufene Rechtspflegertag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse, falls nicht anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Eine andere Art der Wahl ist zulässig, wenn keiner der anwesenden Wahlberechtigten dagegen Einspruch erhebt. Die Art der übrigen Abstimmungen wird vom Rechtspflegertag bestimmt.

5. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält kein Kandidat mehr als die Hälfte der Stimmen, findet Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, welche die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

6. Über den Rechtspflegertag ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Landesausschuss

1. Der Landesausschuss hat neben dem Rechtspflegertag die Wege und Ziele der Verbandsbestrebungen zu bestimmen und die Verbandstätigkeit zu überwachen. Er erledigt die ihm in dieser Satzung übertragenen Aufgaben und entscheidet die Angelegenheiten, die nicht bis zum Rechtspflegertag zurückgestellt werden können. Er nimmt in den Jahren, in denen kein Rechtspflegertag stattfindet, den Kassenbericht und den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen und beschließt den Haushaltsplan.

2. Dem Landesausschuss gehören an:

- a) die Mitglieder des Vorstandes,
- b) die Vertreter der Abteilungen,
- c) die Ehrenvorsitzenden mit beratender Stimme.

3. Der Landesausschuss wird vom Vorstand mindestens zweimal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform durch den Vorstand an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Er ist ferner einzuberufen wenn

- a) mindestens ein Drittel der Mitglieder des Landesausschusses die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt,
- b) eine Angelegenheit, die zur Zuständigkeit des Rechtspflegertages gehört, eine sofortige Regelung erfordert.

4. Die Sitzungen des Landesausschusses werden vom Vorsitzenden des Verbandes geleitet. Im Verhinderungsfall durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden, in deren Verhinderungsfall bestimmt der Landesausschuss eine Versammlungsleitung.

5. Jeder ordnungsgemäß einberufene Landesausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

6. Jedes anwesende Mitglied des Landesausschusses hat eine Stimme.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte im Rahmen der ihm von den übrigen Verbandsorganen gegebenen Richtlinien.

2. Der Vorstand besteht aus:

a) dem Vorsitzenden,

b) dem Geschäftsführer,

c) dem Schatzmeister,
- als stellvertretende Vorsitzende -

d) dem Vertreter der Mitglieder im Ruhestand,

e) dem Vertreter der Jugend.

3. Der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verband einzeln.

4. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden, beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und führt bei diesen den Vorsitz.

5. Der Vorstand kann einen Beirat einsetzen. Der Beirat nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

6. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der übrigen Verbandsorgane gebunden. In dringenden Fällen trifft der Vorstand eine vorläufige Regelung. Es ist jedoch alsbald die Entscheidung des zuständigen Verbandsorgans herbeizuführen.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

8. In dringenden Fällen ist die Beschlussfassung auch fernmündlich oder in Textform zulässig.

§ 12 Wahl des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch den Rechtspflegertag bis zum nächsten ordentlichen Rechtspflegertag gewählt.

2. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

3. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Vorsitzenden, können durch Beschluss des Landesausschusses bis zur Neuwahl durch den nächsten Rechtspflegertag ersetzt werden.

4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verband erlischt auch das Vorstandsamt.

§ 13 Abteilungen

1. An Orten, die Sitz eines Landgerichts / einer Staatsanwaltschaft sind, bestehen Abteilungen, welche die Mitglieder dieses Bezirks umfassen. Mit Zustimmung des Landesausschusses können mehrere Abteilungen zu einer Abteilungsgemeinschaft zusammengefasst werden.

2. Die Abteilungen sind an der Umsetzung der Ziele und Richtlinien des Verbandes sowie an der Willensbildung im Rahmen des § 1 Nr. 2 dieser Satzung beteiligt. Sie sind in ihrer Organisationsstruktur frei. Ihnen können Finanzmittel zur eigenverantwortlichen Verwendung überlassen werden. Näheres regelt eine vom Vorstand zu beschließende Finanzordnung.

3. Die Abteilungen bzw. Abteilungsgemeinschaften benennen dem Vorstand je einen Vertreter. Die Benennung erfolgt durch eine von mindestens zwei Bezirksmitgliedern unterschriebene schriftliche Erklärung. Die Vertreter bedürfen der Bestätigung durch den Rechtspflegertag.

§ 14 Beitrags- und Finanzordnung

1. Der Rechtspflegertag beschließt die Beitragsordnung, in der die Höhe der Beiträge, deren Fälligkeit und weitere Einzelheiten geregelt werden.

2. Bei Bedarf kann der Rechtspflegertag Sonderumlagen beschließen.

3. Der Rechtspflegertag beschließt eine Finanzordnung, in der insbesondere die Finanzierung der Abteilungen und Auslagenersatz geregelt werden.

4. Die Mitglieder der Verbandsorgane und die Sonderbeauftragten erhalten Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz.

§ 15 Rechnungsprüfung

1. Auf jedem ordentlichen Rechtspflegertag sind zwei Mitglieder als Rechnungsprüfer sowie zwei Ersatzmitglieder zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Rechnungsprüfung soll jährlich im ersten Kalendervierteljahr des Folgejahres vorgenommen werden.

§ 16 Haftung, Freistellungsanspruch

1. Die persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Bund Deutscher Rechtspfleger Nordrhein-Westfalen e.V. für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

2. Sind die Mitglieder des Vorstandes einem Dritten gegenüber zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie vom Verband die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Wurde der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, ist eine Befreiung von der Verbindlichkeit ausgeschlossen.

3. Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Erfüllungsgehilfen des Vorstandes sowie für die Vereinsmitglieder und deren vertretungsberechtigte Organe und Erfüllungsgehilfen.

§ 17 Satzungsänderung

Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich des Verbandszwecks bedürfen einer Zweidrittelmehrheit des Rechtspflegertages.

§ 18 Auflösung des Verbandes

1. Der Verband kann durch Beschluss des Rechtspflegertages mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Im Fall der Auflösung ist mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung des Vermögens zu beschließen.

2. Die Abwicklung erfolgt durch den Vorstand, sofern der Rechtspflegertag nichts anderes bestimmt.

§ 19 Beschluss der Satzung

Diese Satzung ist am 10. März 1950 beschlossen, mehrfach geändert und zuletzt durch Beschluss des Rechtspflegertages am 08. November 2018 neu gefasst worden.